

Vermerk

Gemeinsamer Wahlvorschlag einer Partei und einer Wählervereinigung, die getrennt ununterbrochen in der gesamten laufenden Wahlperiode dem Kreistag angehören zur Kommunalwahl 2009

Zu bewerten ist die Frage, ob bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag einer Partei und einer Wählervereinigung – und damit insgesamt einer neuen Wählervereinigung – die beide dem Kreistag in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen angehört haben, die Erfordernisse des Nachweises von Satzung und Programm sowie die Vorlage von Unterstützungsunterschriften geprüft werden müssen

Anlässlich eines Symposium zur Kommunalwahl aus Gelsenkirchen zurück, bei dem die Referenten Herr Dr. Schoenemann, Leiter des Referats Wahlen im Innenministerium und Herr Prof. Dr. Bähge, in Wahlamtskreisen als "Wahlpabst" bekannt, berichteten, wurde diese Frage näher beleuchtet. Beide Herren teilen die Rechtsauffassung des Unterzeichners, dass bei einem Zusammengehen von Partei und Wählervereinigung als eine neue Wählergruppe sowohl Satzung und Programm als auch Unterstützungsunterschriften dem Wahlvorschlag beizufügen sind. Grund dafür ist, dass eine neue, dem Wähler bislang nicht bekannte Identität durch den Zusammenschluss bewirkt wird. Zugegen war auch ein für den Bereich Wahlen zuständiger Richter des 15. Senats des OVG Münster, Herr Dr. Schneider, der dieser Rechtsauffassung nicht widersprochen hat.



Steiniger

Andre Steiniger

Von: h horst.hillebrand [horst.hillebrand@velbert.de]
Gesendet: Sonntag, 21. September 2008 03:56
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: AW: [Wahlen in NRW] Gemeinsamer Wahlvorschlag einer Partei und einer Wählergruppe

Guten Morgen,

interessanter Fall. Nach hiesiger Meinung ergibt sich folgender Ansatz, der mit Ihrer Auffassung wohl übereinstimmt.

Verbleibt es bei der bisherigen Struktur, nämlich einer Partei und einer Wählergruppen, die gemeinsam Wahlvorschläge einreichen wollen, geht das nur für den Fall der BM/Landratswahl. Es geht nicht bei Wahlbezirkeseinreichern und Reservelisten. Hierzu müsste die bisherige Struktur aufgelöst werden und eine **neue** Organisation auftreten. Das bedeutet **neu** mit allen daraus entstehenden Vorgaben aus dem Kommunalwahlrecht, nämlich Satzung, Programm, Unterstützungsunterschriften etc. Das volle Programm für **Neue** eben.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Hillebrand

Stadt Velbert
-Zentrale Dienste-
Personal- und Organisationsentwicklung, Wahlen und Statistik
Thomasstraße 1
42551 Velbert

Tel. 02051/26-2452
Fax. 02051/26-2150
www.velbert.de

Von: Andre Steiniger [mailto:andre.steiniger@obk.de]
Gesendet: Freitag, 19. September 2008 08:02
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: [Wahlen in NRW] Gemeinsamer Wahlvorschlag einer Partei und einer Wählergruppe

Sehr geehrte Leidensgenossen, die Vorbereitung der Kommunalwahl läuft auch im Oberbergischen auf Hochtouren. Jetzt ist ein Fall an uns herangetragen worden, den ich gerne zur Diskussion stellen möchte: Eine Partei und eine Wählergruppe beabsichtigen, bei der kommenden Wahl zusammen einen Wahlvorschlag für die Reserveliste und die Wahlbezirke einzureichen. Sie bilden also quasi eine neue Wählergemeinschaft. Zur Beurteilung sollte noch gesagt werden, dass sowohl die Partei als auch die Wählergruppe bislang ununterbrochen im laufenden Kreistag vertreten sind. In einem ähnlichen Fall war es so, dass nur eine der Parteien bzw. Wählergruppen ununterbrochen vertreten waren. In dieser Situation haben wir den Nachweis von Satzungen und Unterstützungsunterschriften gefordert. Im vorliegenden Fall sind wir uns aber nicht sicher. Meine Tendenz geht dahin, zu sagen, dass auch hier der Nachweis von Satzung und Programm und damit natürlich auch von Unterstützungsunterschriften gefordert werden sollte, da schließlich auch ein neuer Vorstand von Nöten ist und den neuen Gruppe auch sicher nicht eine bestehende Satzung zu Grunde gelegt wird. Außerdem habe ich in einer Kommentierung gelesen, dass bei einer Abspaltung einer Gruppe von

30.09.2008

einer Partei, die ununterbrochen im Kreistag vertreten war, die abgespaltete Gruppe trotz der ständigen Vertretung die Erfordernisse des § 15 II KWahlG incl. Unterstützungsunterschriften erfüllen muss. Können Sie uns weiterhelfen? Mfg Andre Steiniger Wahlamt des Oberbergischen Kreises

Um sich von dieser Gruppe abzumelden, klicken Sie bitte [hier](#)

Die Nutzung von domeus unterliegt den [AGB](#) der eCircle AG, die Sie durch weiteren Erhalt von eMails durch domeus akzeptieren.



Um sich von dieser Gruppe abzumelden, klicken Sie bitte [hier](#)

Die Nutzung von domeus unterliegt den [AGB](#) der eCircle AG, die Sie durch weiteren Erhalt von eMails durch domeus akzeptieren.

